



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
DVR: 009 02 04

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrliniengesetz 1952
(KflG - Novelle 1990)

Sachbearbeiter: Mag. Unger
Tel.: (0222) 711 62 DW 91 49

Gesetzentwurf	
Zl.	44 - GE/19 P0
Datum	29.3.1990
Verteilt	30.3.90 Au

Beilagen

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/Oberste Kraftfahrlinienbehörde beeckt sich, den beiliegenden Entwurf einer Kraftfahrliniengesetznovelle 1990 samt Erläuterungen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten (fünfundzwanzigfach) und allen anderen Stellen mit dem Er suchen zu übermitteln, hiezu eine allfällige Stellungnahme

bis spätestens 6. April 1990

anher abzugeben, um die Erledigung der Novelle noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen. Wenn bis dahin keine gegen teilige Mitteilung erfolgt, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Einwände vorzubringen sind.

Die begutachtenden Stellen werden auch ausdrücklich ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des National rates zuzuleiten.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Hofburg, 1014 Wien
3. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
4. Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
5. Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
6. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1, 1011 Wien

7. Bundesminister für Arbeit und Soziales
Stubenring 1, 1011 Wien
8. Bundesminister für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8, 1010 Wien
9. Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
10. Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
11. Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7, 1014 Wien
12. Bundesminister für Justiz
Museumstraße 7, 1016 Wien
13. Bundesminister für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
14. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
15. Bundesminister für Umwelt, Jugend
und Familie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
16. Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
17. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
18. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
Elisabethstraße 9, 1010 Wien
19. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
Kraftwagendirektion
Gauermannngasse 4, 1010 Wien
20. Finanzprokuratur
Singerstraße 17, 1010 Wien
21. Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung
der Österreichischen Rechtsordnung
Tegetthofgasse 3, 1010 Wien
22. Oberste Gerichtshof
Schmerlingplatz 10, 1016 Wien
23. Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1014 Wien
24. Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1014 Wien

25. Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
26. Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1015 Wien
27. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus, 7000 Eisenstadt
28. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1, 9010 Klagenfurt
29. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Herrengasse 9, 1014 Wien
30. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstraße 7, 4020 Linz
31. Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof, 5010 Salzburg
32. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse, 8011 Graz
33. Amt der Tiroler Landesregierung
Landhaus, 6020 Innsbruck
34. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, 6900 Bregenz
35. Amt der Wiener Landesregierung
Neues Rathaus, 1010 Wien
36. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
37. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Verkehrspolitische Abteilung
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
38. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundessektion Verkehr
Fachverband der Autobusunternehmungen
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
39. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundessektion Verkehr
Fachverband der Schienenbahnen
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
40. Österreichischer Arbeiterkammertag
Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1041 Wien
41. Präsidentenkonferenz der Land-
wirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 12, 1014 Wien

42. Österreichischer Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
43. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1010 Wien
44. Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
45. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Bennoplatz 4, 1080 Wien
46. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
Bauernmarkt 8, Stiege 1, 1010 Wien
47. Österreichischer Städtebund
Neues Rathaus, 1010 Wien
48. Österreichischer Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
49. Österreichischer Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10 - 12, 1010 Wien
50. Vereinigung Österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
51. Vereinigung Österreichischer Richter
Justizpalast, 1010 Wien
52. Rektorenkonferenz
Schottengasse 1, 1010 Wien
53. Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien

Wien, am 27. März 1990
Der Leiter der Sektion II:
SC Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Bauer

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Beilage A zu Zl. 244.017/1-II/4/90

..... Bundesgesetz vom mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (KflG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I:

Das Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl.Nr. 84, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 265/1966, des Art. I, Z 5 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 20/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 3 entfällt.

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 lit. b und c kann ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis mitberücksichtigt werden."

3. Die Absätze 2 bis 4 des § 4 sind als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a (1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehr können über Wunsch der beteiligten Staaten aufgrund dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden.

(2) In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die Errichtung grenzüberschreitender Kraftfahrlinien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit der von diesen Kraftfahrlinien berührten Staaten zu erfolgen hat und nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einer Konzession (Genehmigung) bedarf. Ferner ist vorzusehen, daß Fahrgäste ohne ausdrückliche Genehmigung nur grenzüberschreitend befördert werden dürfen.

(3) Weiters kann vereinbart werden

- die Einbringung aller Ansuchen bei den zuständigen Behörden des Heimatstaates des Konzessionswerbers,

- das regelmäßige Zusammentreten der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zur Besprechung der Anträge auf Einrichtung, Änderung und Einstellung des Betriebes von Kraftfahrlinien, sowie zur Abstimmung der Fahrpläne, Fahrpreise und Beförderungsbedingungen."

A r t i k e l II:

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND Verkehr

Beilage B zu Zl. 244.017/1-II/4/90

V O R B L A T T

1. Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1989, G 229/89-9, G 261/89-9, G 263/89-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Jänner 1990, § 4 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl.Nr. 84, als verfassungswidrig aufgehoben.

Weiters fehlt im Kraftfahrliniengesetz 1952 die Ermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehr.

2. Ziel:

Der Verfassungsgerichtshof hat im zitierten Erkenntnis zwar die Z 3 des § 4 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz 1952 (Bedarfsprüfung) als verfassungswidrig aufgehoben, gleichzeitig aber dargelegt, daß gegen eine bloße Mitberücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und c keine verfassungsmäßigen Bedenken bestehen. Die Z 3 des § 4 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz 1952 hat daher zu entfallen. Gleichzeitig ist die mögliche Mitberücksichtigung des Bedarfes in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und c gesetzlich zu regeln.

Der Bundesminister ist zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehr zu ermächtigen.

3. Inhalt:

Positivrechtliche Regelung beider Normen.

4. Alternativen:

Keine

5. Kosten:

Aus der Novelle erwachsen dem Bund keine Mehrbelastungen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Beilage C zu Zl. 244.017/1-II/4/90

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1989, G 229/89-9, G 261/89-9, G 263/89-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Jänner 1990, § 4 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl.Nr. 84, mit Wirksamkeit vom 30. November 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler hat diese Aufhebung mit BGBl.Nr. 82/1990 kundgemacht.

Der Verfassungsgerichtshof sprach sich im Erkenntnis gegen die Versagung einer Konzession allein mangels des im § 4 Abs. 1 Z 3 Kraftfahrliniengesetz 1952 geregelten Verkehrsbedürfnisses aus, hegte jedoch gegen die bloße Mitberücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses in den Fällen der Konkurrenz mit bestehenden Verkehrsunternehmer des öffentlichen Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und c Kraftfahrliniengesetz 1952) keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zur Regelung und Abstimmung des grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehrs wurden von den zuständigen Behörden der jeweils beteiligten Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen und regelmäßige Konferenzen abgehalten. Die fehlende gesetzliche Ermächtigung des Bundesministers soll nunmehr geregelt werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Beilage D zu Zl. 244.017/1-II/4/90

B. Besonderer Teil

1. Zu Z 1 - 3:

Die neue Regelung konnte nicht in Z 3 des § 4 Abs. 1 ausformuliert werden, da sie systematisch nur den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und c zuzuordnen ist. Sie wurde daher diesen Bezugsbestimmungen als Abs. 2 des § 4 nachgestellt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhielten die Bezeichnung 3 bis 5.

2. Zu Z 4:

Anlässlich der Neufassung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland trat der Mangel der gesetzlichen Ermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr zutage und soll nunmehr behoben werden.